EDIENNE ·

CDARI MC

I AMPEORIC .

DEGGENOORF

BEBAUUNGSPLAN ARZTING

BEREICH "HÖHENWEG-KÜHGASSE"

DECKBLATT NR. 3

ARCHTEKTURBÜRO BRUMMER - KARL - SCHEFOLD - STRASSE 28 - 89073 ULM - TEL 0731 / 610 290 ZWEIGBÜRO HAHNBURG 3 - 94 239 RUMMANNSFELDEN - TELEFON 09929 / 1222 - TELEFAX 09929/3263

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ARZTING-BEREICH HÖHENWEG/KÜHGASSE

INHALT

- 1. PLANLICHE ÜBERSICHT
- 2. BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
- 3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- 4. PLANLICHE FESTSETZUNGEN
- 5. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN
- 6. PLANLICHE HINWEISE
- 7. BEBAUUNGSPLAN
- 8 VERFAHREN

ARCHITEKTURBÜRO BRUNNER KARL-SCHEFOLD-STRASSE 28 89073 ULM, TEL. 0731/610290

- 2. Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes
- 2.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen
- 2.1.1 Zweck und Ziel der Planung Der Gemeinderat Grafling hat die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 31.08.1964 im Bereich "Höhenweg/Kühgasse mit Deckblatt Nr. 3 beschlossen
- 2.2 Beschreibung des Baugebietes
- 2.2.1 Das Änderungsgebiet liegt südöstlich des Ortskernes im Ortsteil Arzting und ist an die bestehenden Erschließungsstraßen angebunden.
- 2.2.2 Die Grundstücke innerhalb des Änderungsgebietes befinden sich, ausgenommen von öffentlichen Verkehrsflächen in Privatbesitz. Cirka ein Viertel der Parzellen innerhalb des Geltungsbereiches sind bereits bebaut
- 2.2.3 Gelände Bei dem Baugebiet handelt es sich um ein stark nach Westen geneigtes Gelände. Im südlichen Bereich bildet die Kühgasse, ein Hohlweg mit beidseitigem Baum- und Strauchbewuchs, einen natürlichen Abschluβ des Änderungsbereiches. Die Bodenverhältnisse lassen einen tragfähigen Baugrund erwarten. Mit anstehendem Grundwasser ist nicht zu rechnen

- 2.3 Planungserläuterung
- 2.3.1 Lage zum Ortskern Das südöstlich der Kirche und Schule gelegene Baugebiet befindet sich im Ortsteil Arzting.
- 2.3.2 Bebauungs-Erschließungs-Konzept Durch die bestehende Bebauung und nicht mehr veränderbare Bauparzellen wurde die Planungsqualität eingeschränkt. Es wird beabsichtigt dem Wohngebiet einen Kleinmaßstäblichen Charakter zu erhalten. Die Verkehrserschließung sieht eine Zusammenführung bestehender Stich- und Sackstraßen vor, die Straßenprofile in Breite und Ausbau zielen auf ein verkehrsberuhigtes Wohngebiet hin. Eine evtl. Verbreiterung der Kühgasse bleibt auf eine Breite von max. 3,0 m beschränkt. Eine Versiegelung darf nicht erfolgen. Böschungsabgrabungen od. die Errichtung von Stützwänden zur Verbreiterung darf nicht erfolgen.
- 2.3.3 Außer Stellplätzen im westlichen und südlichen Planbereich werden keine Gemeindebedarfsflächen ausgewiesen. Ein Kinderspielplatz soll außerhalb des Plangebietes in unmittelbarer Nähe beim Schützenhaus errichtet werden.
- 2.3.4 Grünordnungsmaßnahmen
 Die bestehenden Baum- und Strauchbestände an der
 Kühgasse, an den Böschungen nach Osten und teilweise
 Süden müssen erhalten bleiben. Eine Beschädigung des
 Gehölzbiotops darf nicht erfolgen.

Ein Pflanzgebot für Hausbäume im Straßenbereich, sowie den Wohngrundstücken soll die Grünstruktur stärken, so daß das Baugebiet eine auch in der Fernwirkung prägende Durchgrünung erfährt. Die Gartenbereiche sind mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

2.3.5 Erschließung, Wasser Abwasser Die Versorgung mit Trinkwasser, sowie die Abwasserbeseitigung werden durch zentrale gemeindliche Anlagen gesichert. Die Leitungstraßen sollen entlang, bzw. in den Erschließungsstraßen liegen (teilweise bestehend). Für diese Maßnahmen sind Fachplanungen zu erstellen. Eine Ausstattung der Siedlung mit fußgängergerechten Straßenraumleuchten, Masthöhe ca. 3.00 m, muß ebenfalls efolgen. 2.3.6 Bodenordnende Maßnahmen

Zur Verwirklichung des geänderten Bebauungsplanes und um zweckmäßig gestaltete Grundstücke sowie eine ordnungsgemäße Bebauung zu ermöglichen, ist eine Umlegung und eine Grenzregelung im Bereich von nicht, und schon parzellierter Flurstücke, notwendig.

DECKBLATT 3

2.4	Flächen und Dichtedaten	
2.4.1	Geltungsbereich der Änderung	ca. 25.000 m2
2.4.1.1	Brutto- und Nettowohnbauland	
2.4.1.2	Öffentliche Verkehrswege Anliegerstraße Breite 4.50 + 1.50 π Anliegerstraße Breite 4.50 m Anliegerstraße Breite 3.50 m Parkplatzfläche	1.700 m2 1.200 m2 1.000 m2 300 m2
2.4.1.3	Öffentliche Grünfläche (Böschungen)	900 m2
2.4.1.4	Nettowohnbauland	19.900 m2
2.4.1.5	Bebauung mit Wohneinheiten	
2.4.1.6	Anzahl der bestehenden Wohngebäude Anzahl der geplanten Wohngebäude	4 WE 21 WE
2.4.1.7	Gebäude/Hektar Bruttowohnland	10.4 W E/ha
2.4.1.8	Durchschnittliche Grundstücksgrenze	796 m2
2.4.1.9	Einwohnerzahl 25 x 6	150 EW
2.4.1.10	Bruttowohndichte	60 E W /ha
2.4.1.11	Nettowohndichte	75 EW/ ha

2.5	Überschlägige Kostenermittlung	
2.5.1	Grunderwerb	
2.5.1.1	Verkehrsfläche (teilweise in Gde. Besitz) 2000 x 50	100.000,DM
2.5.1.2	Grünfläche (öffentl. Flächen)	10.000,DM
2.5.2	Kosten für Straßenerschließung	
2.5.2.1	Anliegerstraβe Breite 4,5 + 1.5 cm 280 lfm x 650, DM	182.000,DM
2.5.2.2	Anliegerstraβe Breite 4.50 m 260 lfm x 500, DM	130.000,DM
2.5.2.3	Parkplätze 100 m2 x 160, DM	16.000,DM
2.5.2.4	Beleuchtung + Verkabelung	120.000,DM
2.52.5	Grünflächen, Bepflanzung	20.000,DM 578.000,DM
2.5.3	Kosten für Wasserversorgung und und Entsorgung (teilweise bestehend)	
2.5.3.1	Wasserversorgungsleitungen	50.000,DM
2.5.3.2	Abwasserkanäle	200.000,DM 250.000,DM

DECKBLATT 3

2.6	Erschließungskosten
	- com ropungorou con

2.6.1	Beitragsfähige Erschließungskosten Kosten für Verkehrs und Grünflächen Kosten für Wasser- und Entsorgung	578.000,DM 250.000,DM 828.000DM
	- 10 % Gemeindeanteil	82.800,DM 745.200,DM

Überschlägige Erschlieβungskosten ca. 40,-- DM/m2

0.	rextriche restsetzungen
3.1	Art und Maβ der baulichen Nutzung, Bauweise, Grundstücksgröße
3.1.1	Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Abs. (1), (2), (3) Bau NVO
3.1.2	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl GRZ Geschoßflächenzahl GF WA 0,34 0,68 Zahl der Vollgeschoße 2
3.1.3	Bauweise WA - offen

3.1.4 Grundstücksgröße mind. 500 m2

- 3.2.1 Hauptgebäude
- 3.2.1.1 Dach: Satteldach 25 35 Grad
 Dachdeckung, naturrote Pfannen
 Traufe mind. 0,80 m max. 1.20 m
 Ortgang mind.0,80 m max. 1.20 m
 bei Balkon max. 2.00 m
 Dachflächenfenster zulässig bis zu
 einer Gröβe von 0,80 m2
 Dachgauben ab 30 Grad Neigung zulässig, pro Dachfläche max. 2 Gauben
 Gröβe der Gauben max. 1 m2 Fensterfläche
- 3.2.1.2 Baukörper:
 Verhältnis Hauslänge-Hausbreite mind. 1.2 :1.00
 Kniestock bei E + D bis OK Pfette max. 0.80 m
 bei U+E+D bis OK Pfette max. 0.50 m

Wandhöhetalseitig max. 6.50 m zur Geländeoberkante

Bei einer Geländeneigung von über 1.20 m auf Gebäudebreite ist der Haustyp U + E auszuführen

- 3.2.1.3 Materialverwendung
 Putz, fein oder mittelgrob.
 Bei der Farbgebung sind helle Töne zu verwenden,
 andere Materialien wie z. B. Waschbeton,
 Asbestzement- oder Kunststoffplatten sind nicht
 zulässig. Die Verwendung von Glasbausteinen in
 der Fassade ist unzulässig.
 Sichtbar abgesetzte Sockel, oder farblich abgesetzte Sockel sind unzulässig
- 3.2.1.4 Holzverkleidungen sind zulässig.

 Dunklere Lasuren und Anstriche sind unzulässig
- 3.2.1.5 Vordächer in Holzkonstruktion mit Ziegel oder Kupferdeckung sind zulässig
- 3.2.1.6 Fenster mit mehr als 100 cm Breite sind symetrisch zu teilen

3.2.1.7 Hausanbauten, Erker und Vorbauten sind bis zu einer Breite von 3.0 m und einer Tiefe von 1.50 m über die Baugrenze hinaus zulässig. Runde Erker sind nicht zulässig. Anbauten sind nur rechtwinklig und mind. 1.0 m von der Gebäudeecke abgesetzt, zulässig.

3.2.1.8 Zufahrten:

Befestigung mit Granitpflaster, Betonkleinpflaster, wassergebundene Decken zulässig, Schwarzdecken unzulässig, Hochborde als Einfassungen unzulässig. Zusätzliche Stellplätze werden nur zugelassen mit Rasenfugenpflaster oder Rasengittersteinen, sie sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen

3.2.1.9 Einfriedung:

Zum öffentlichen Straßenraum nur senkrechter Holzlattenzaun naturbelassen bzw. hell bis hellbraun
lasiert zulässig. Zaunfelder vor Pfosten durchlaufend, Zaunsockel sind nicht zulässig,
Zaunhöhe 1.00 m,
zusätzlich sind bei den seitlichen Einfriedungen
Maschendrahtzäune mit natürlicher Hinterpflanzung
zulässig, Höhe der Zäune 1 m.
Das Einfriedungsverbot der Straßenraumflächen auf
Privatgrundstücken ist unbedingt einzuhalten. Der
Mindestabstand des Verbotes zum Straßenrand beträgt
1.00 m. Stützmauern sind auf Grund der Geländesituation bis auf eine Höhe von 1.0 m zulässig.
Ausführung als Trockenmauer mit Feldsteinen bzw.
Natursteinausführung.

3.2.1.10 Stellung der baulichen Anlagen
Die im Plan eingetragene Firstrichtung ist
zwingend einzuhalten.
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen
gemäß § 14 Abs.1 BauNVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

Soweit sich aus der Ausnutzung der für die Hauptgebäude festgelegten Baugrenzen geringere Abstandsflächen ergeben als nach Art. 6 Bay BO erforderlich, sind die Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung einzuhalten 3.2.1.11 Garagen, Stellplätze und Nebengebäude
Garagen sind im gesamten räumlichen Geltungsbereich
auf den Baugrundstücken zulässig. Sie sind
entsprechend den Planeintragungen anzuordnen und
in Gestaltung, Dachneigung und Dacheindeckungen dem
Hauptgebäude anzupassen. Dachabschleppungen sind nur
bis zu einer Garagenbreite von 3.50 m zulässig.
Der Mindestabstand von 5 m von der Straβenbegrenzungslinie ist einzuhalten

Im Wege der Ausnahme können nach § 31 Abs. 1 BBauG andere Garagenstandorte zugelassen werden, wenn

- a) städtebauliche Gründe der Abweichung nicht entgegenstehen
- b) die Abstandsflächenvorschriften der Bayr. Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden und
- c) die Ausnahme mit sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar ist
- d)
 Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden
 (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich
 der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dacheindeckung etc. einem bereits an
 dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen
- e)
 Entgegen der Bay. BO dürfen einseitige Grenzgaragen
 aus gestalterischen Gründen mit einem Abstand von
 1 Meter von der Grundstücksgrenze gebaut werden.

3.3 Duldungspflichten:

3.3.1 Leitungsrechte für Gemeinde

Notwendige Ver- und Entsorgungsleitungen in Grundstücksbereichen sind zu dulden und durch Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gemeinde abzusichern.

Kabelverlegung

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBV 4) und die darin angeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erteilt die OBAG-Bezirksstelle Deggendorf, Am Waffenhammer 1 Tel. 0991/21270.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen vom Bäumen und Sträuchern, ist der OBAG-Bezirksstelle rechtzeitig zu melden.

3.3.2 Duldungspflicht öffentlicher Pflanzungen:

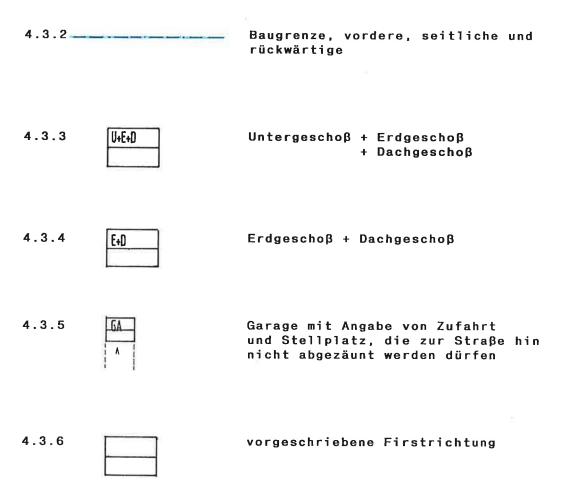
Die Bepflanzung der öffentlichen Grünstreifen und der durch Pflanzgebot festgesetzten Privatgrünflächen und deren Auswirkungen auf die Grundstücke sind zu dulden. Die Pflege dieser Streifen hat der Grundstückseigen-

Die Pflege dieser Streifen hat der Grundstückseigentümer bzw. der Grundstücksangrenzer zu übernehmen

3.3.3 Duldungspflicht landwirtschaftlicher Nutzung:

Die durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden, landwirtschaftlichen Nutzflächen auftretenden Immissionen sind zu dulden.

- 4. Planliche Festsetzungen
- 4.1 Geltungsbereich
- 4.1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 4.2 Verkehrsflächen
- öffentliche Verkehrsflächen, geplante Breiten (Durchschnittl.)
- 4.2.11 öffentliche Parkplatzflächen
- 4.2.2 Straβen- und Grünflächenbegrenzungslinien, Grenze zwischen
 öffentlichen und privaten Flächen
- 4.3 Art und Maβ der baulichen Nutzung
- 4.3.1 Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau NVO



- 4.4 Grünflächen, Begrünung, Einfriedung
- 4.4.1 Straβenbegleitgrün auf privaten Flächen mit Einfriedungsverbot (1.20 m)
- 4.4.2 Öffentliche Grünfläche
- zu pflanzende Bäume nach Liste 1 (Straβenbäume, Hausbäume)
- 4.4.5 OOOO Anlage von Obstbäumen
- 4.4.6 Eingrünung mit standartgerechten, heimischen Sträuchern nach Liste 3

- 5. Grünordnerische Festsetzungen
- 5.1 Pflanzgebote
- 5.1.1 In öffentlichen Grünflächen und Grundstücken sowie als Straβenbegleitgrün ist die Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern aus den Pflanzlisten 1-4 als Teil der Erschlieβungsmaβnahme vorgeschrieben
- 5.1.2 Je Grundstück ist mindestens ein Hausbaum aus Liste 1 zu bepflanzen
- 5.1.3 Auf den nicht bebauten innerbereichlichen Grundstücksflächen sollen Obstbäume gepflanzt werden
- 5.1.4 Als Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft sind die im Plan eingetragenen Bäume aus Liste 1,2,3 und 4 von den jeweiligen Eigentümern auf den rückwärtigen Grundstücksflächen zu pflanzen.
- 5.1.5 Bei Anpflanzung von Sträuchern auf den innerbereichlichen Grundstücksflächen sind Sträucher aus der Liste 3 und 4 zu verwenden
- 5.1.6 Geschnittene Hecken sind nicht zulässig
- 5.2 Beispiele für positive Pflanzlisten
- 5.2.1 Liste 1 Bäume
 Acer Platanoides Spitzahorn
 Acer Pseudoplatanus Bergahorn
 Quercus Robur Stieleiche
 Tilia Cordata Winterlinde
 Obstgehölze Hochstämme
- 5.2.2 Liste 2 Bäume

 Betula Pendula Sandbirke
 Carpinus Betulus Hainbuche
 Fagus Silvatica Rotbuche
 Populus Tremula Zitterpappel
 Prunus Avium Vogelkirsche
 Sorbus Aucuparia Gem. Eberesche

5.2.3 Liste 3 Sträucher

Cornus Mas Kornelkirsche Cornus Sanguinea ■ Bluthartriegel Crateagus Monogyna = Eingriffeliger

Weißdorn

Euonymus Europaeus - Pfaffenhütchen Ligustrum Vulgare - Liguster Rhamnus Frangula - Faulbaum Rosa Canina - Hundsrose

5.2.4 Liste 4 Gastgehölze

Amelanchier Canadensis - Kan. Felsenbirne

Kolkwitzia Amabilis - Kolkwitzie Rhododendron Arten - Alpenrose Ribes Alpinum "Schmidt"- Alpenjohannisbeere

Syringa Vulgaris - gew. Flieder

Syringa Valgaris - Hybriden

Spiraea Arten - Spiersträucher Philadelphus Arten - Pfeifensträucher

Weigelia Arten - Weigelien

Beerensträucher

Rosa Rugosa - Apfelrosen Rosa Spinosissima - Bibernellrose

- 5.3. Nicht zulässige Pflanzarten
- 5.3.1 Negativliste
 Alle nicht heimischen Koniferen-Arten
 (z. b. Scheinzypressen, Thujen, Blaufichten,..)

Alle Hänge-, Krüppel- und buntlaubige Formen natürlich wachsender Gehölze

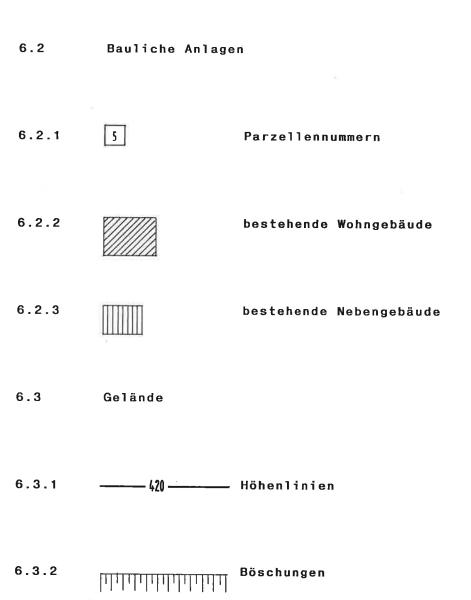
5.3.2 Bei der Bepflanzung im öffentlichen Bereich ist die Pflanzliste des Bundesgesundheitsministeriums und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (MABL 1976 S. 574) zu berücksichtigen.

- 6. Planliche Hinweise
- 6.1 Grundstücke
- 6.1.1 bestehende Grundstücksgrenze
- 6.1.2 — Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Ent-wicklung
- 6.1.3 G20 Flurnummern
- 6.1.4. Hochspannungsfreileitung

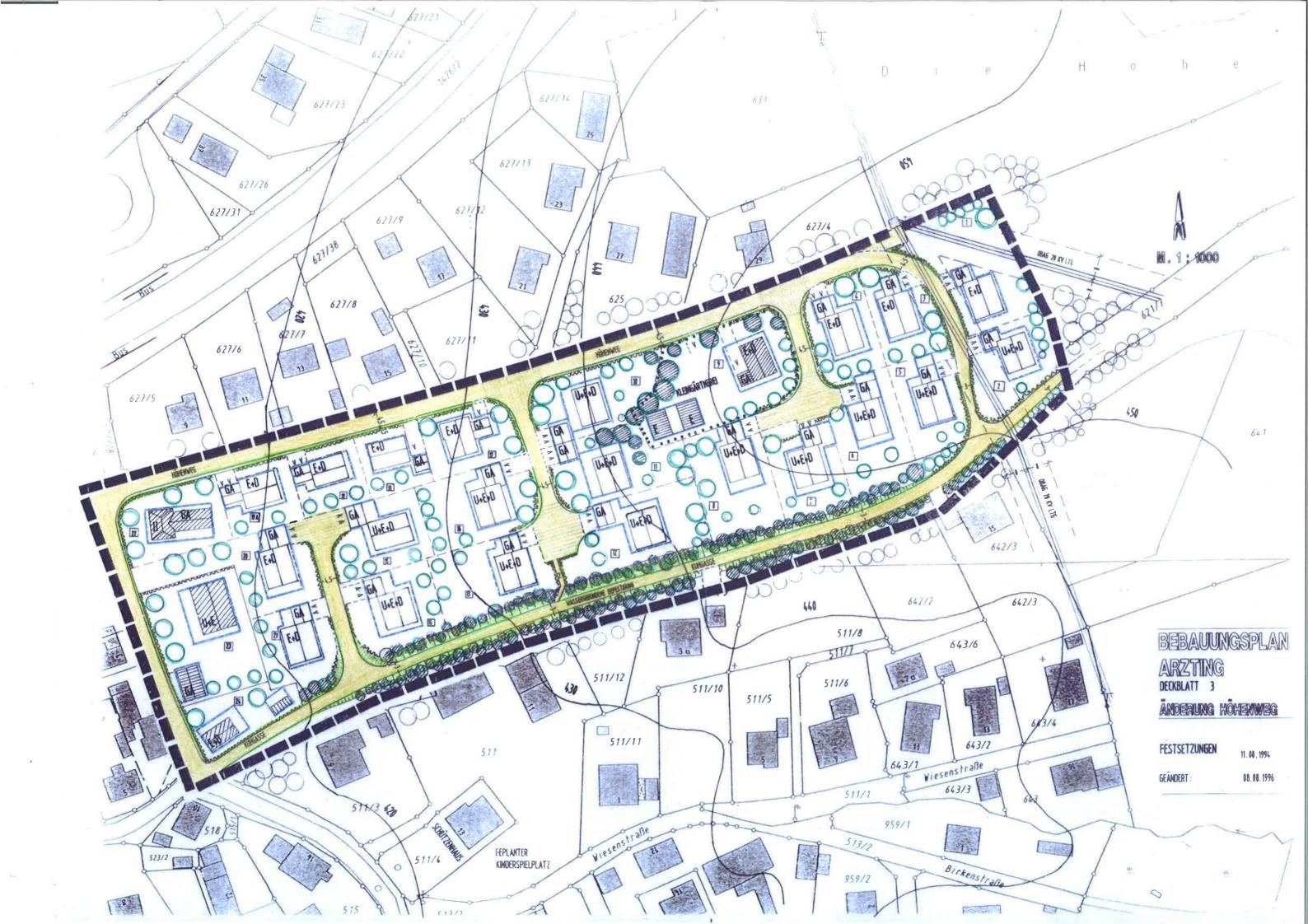
 ### mit Nennspannung und

 Schutzzone, bestehend

DECKBLATT NR. 3



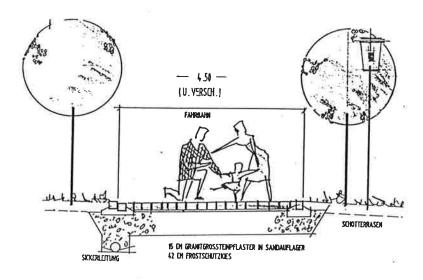




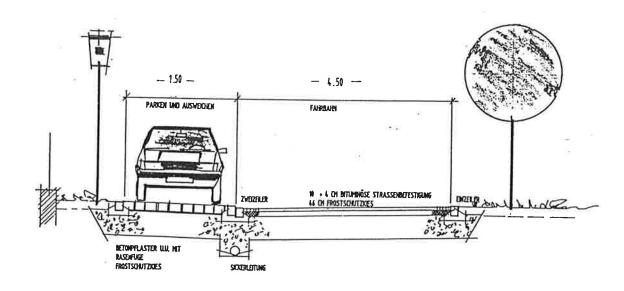
STRASSE 322A9T2 KLENGARTNERE 322A9T2 DECKBLATT NR. 3
BEBAUUNGSPLAN ARZTING GDE. GRAFLING ÄNDERUNG BEREICH "HÖHENWEG/KÜHGASSE" 322AAT? 450.00 110.00 130.00 86 024

GELÄNDESCHNITT OST – WEST

MASSTAB 1:1000



in den Kreuzungs- und einmündungsbereichen Sowie im Wendeplattenbereich



8. Verfahren

Grafling, den 12.05.1994

1. Bürgermeister

_	_					
Sa	+	7	11	n	α	

Die Gemeinde Grafling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom

01, 10, 1936

den Bebauungsplan Änderung "Arzting-Höhenweg – Deckblatt 3"

gemäß § 10 BauGB $\frac{\text{und Art. 91 Abs. 3 BayBO}}{\text{als Satzung beschlossen.}}$

1. Bürgermeikster

Anzeige:

Die Bebauungsplanänderung dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung und war deshalb der höheren Verwaltungsbehörde nicht nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB anzuzeigen (§ 2 Abs. 6 Satz 1 BauGB-MaßnahmenG).

Inkrafttreten:

Die als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes "Artzing" durch Deckblatt 03 wurde gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG i. V. m. § 12 Satz 2 bis 5 BauGB am .23.18.1936 ortsüblich bekanntgemacht. Das Deckblatt Nr. 03 ist damit in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsver-bindlich.



Bürgermeister

Planungsablauf: Vorentwurfsfassung: Entwurfsverfassung:

Planfassung:

Ulm, den 20.04.1994

11.08.1994 08.08.1996

Planung: Architektūrbüro Brunner Karl-Schefold-Str. 28 89073 Ulm, Tel. 0731/610290

Zweigbüro Hahnburg 3, 94239 Ruhmannsfelden Tel. 09929/1222

Josef Brunner

